

Positionspapier

BMWi-Weißbuch

„Digitale Plattformen“

Kommentierung des ZVEI



Mai 2017

Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie

Disclaimer

Zum besseren Verständnis erfolgt die ZVEI-Kommentierung innerhalb der strukturellen Gliederung des Weißbuchs „Digitale Plattformen“ des BMWi. Diese als Struktur übernommenen Elemente des BMWi-Weißbuchs sind jeweils kursiv hervorgehoben.

Vorbemerkung

Die Elektroindustrie begrüßt den transparenten Prozess, mit dem sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie dem Thema digitale Plattformen in seinem Weißbuch annimmt. Deutlich wird das Verständnis der Plattformökonomie als neue Marktstruktur, die Chancen aber auch Herausforderungen bietet. Die erklärten Ziele des BMWi sind es dabei, inklusives Wachstum durch Investition und Innovation auf Grundlage des fairen Wettbewerbs zu schaffen sowie individuelle Grundrechte und Datensouveränität zu gewährleisten. Erklärtes Ziel ist es, den hierzu notwendigen Ordnungsrahmen zu schaffen.

Wünschenswert ist in diesem Zusammenhang eine deutlichere Benennung des Nutzens von Plattformen für Industrie 4.0 Anwendungen und vernetzte Wertschöpfung. Dabei sind kommerzielle von nicht kommerziellen und Stakeholder-Plattformen zu unterscheiden und differenziert zu behandeln.

Auch sollte stärker in den Mittelpunkt gerückt werden, dass KMU das Rückgrat der deutschen Wirtschaft bilden. Unter diesen Unternehmen befinden sich viele der sogenannten „Hidden Champions“, die in nationalen und internationalen Innovationsprozessen eine große Rolle spielen. Viele dieser Unternehmen befinden sich in ländlichen Regionen und können ihre Bedeutung nur beibehalten, wenn sie zukünftig mit ausreichender Bandbreite an das Internet angeschlossen werden und so Zugang zu industriellen Plattformen und Wertschöpfungsstrukturen erhalten.

Zum Datenschutzrecht nimmt das BMWi angemessene und innovationsfreundliche Positionen ein, wenn Grundsätze wie Datensparsamkeit und Zweckbindung zukunftsorientiert mit Blick auf die künftige Bedeutung der digitalen Wirtschaft ausgelegt werden sollen. Zu

begrüßen ist ebenfalls, dass das BMWi die Umsetzung der Öffnungsklauseln der EU-Datenschutzverordnung für eine Ermöglichung künftiger datenbezogener Geschäftsmodelle nutzen will.

Bis auf wenige Ausnahmen werden keine Bezüge zur Cybersicherheit vorgenommen. Aus Sicht der Elektroindustrie sollten digitale Plattformen jedoch auch auf diesen Aspekt hin bewertet werden. Entsprechend sollte das BMWi Stellung beziehen, da Cybersicherheit unerlässliche Voraussetzung für Digitalisierung ist und die Berücksichtigung spezifischer industrierelevanter Anforderungen (z. B. End-to-End-Verschlüsselung, Security-by-Design, etc.) damit einhergehen.

Anlage 1: ZVEI-Stellungnahme „Nutzen und Grenzen von Zertifizierung und Labels im Kontext Cybersicherheit“.

Auch allgemein wird Cybersicherheit eher im Kontext von Souveränität und souveränem Handeln der Bürger (B2C) betrachtet. Dies stellt aus Sicht der Elektroindustrie eine Verkürzung des Themas dar, da bezogen auf digitale Plattformen und das B2B-Geschäft, z. B. die Bereiche der europäischen Technologieförderung, Anwenderbefähigung und Risikobewertung für Cybersicherheit fehlen.

Die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands in den nächsten zehn bis 15 Jahren hängt entschieden vom Ausbau der Breitbandinfrastruktur ab. In unserem Positionspapier „Zukunftstauglicher Breitbandausbau“ wird der Frage nachgegangen, welche Anforderungen in der Zukunft an Kommunikationsnetze gestellt werden.

Anlage 2: ZVEI-Positionspapier „Zukunftstauglicher Breitbandausbau“.

Ein grundlegender und richtiger Schritt ist es, die Schaffung eines Ordnungsrahmens für die digitale Transformation und die damit entstehende Plattformökonomie als politischen Begleitprozess zu verstehen.

Vom Grundsatz her sollte bei Regulierungen zwischen B2B und B2C Plattformen unterschieden werden. Eine Übertragung der Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs (Verbraucherschutz/B2C) auf den unternehme-

rischen Geschäftsverkehr (AGB-Recht/B2B) ist weder sachgerecht noch europarechtlich erforderlich. Voreilige Regulierungen, insbesondere industrieller Plattformen, sollten vermieden werden. Dies gilt darüber hinaus auch für eine Reihe von Beispielen aus dem B2C Bereich (aktuell z. B. Vermeidung überbordender Regelungen von Medienplattformen / Rundfunkstaatsvertrag).

Vorwort

1. Wo wir stehen: Tiefgreifende Veränderungen für Wirtschaft und Gesellschaft

1.1 Digitale Neuvermessung der Welt

1.2 Digitale Infrastrukturen sind Wegbereiter der Digitalisierung

ZVEI-Kommentierung zu Kapitel 1.2

Die Elektroindustrie begrüßt das nachdrücklich formulierte Anliegen, die digitale Glasfaserinfrastruktur weiter auszubauen.

Allerdings werden dabei als Benchmark für die wachsenden Datenmengen fast ausschließlich Anwendungen der privaten Endverbraucher, und dies auch nur für Downloadraten, in den Blick genommen. Für Deutschland entscheidende Wachstumsfelder wie Industrie 4.0 oder vernetzte Mobilität werden hier nicht betrachtet. Auch die Darstellung der derzeitigen Abdeckung bezieht sich auf private Haushalte. Die Situation der Industrie und des Gewerbes wird nicht mit einbezogen¹.

Insgesamt müssen Betrachtungen der notwendigen Infrastruktur im Hinblick auf alle gesellschaftlichen Bereiche, von privaten Haushalten über staatliche Stellen bis hin zu Wirtschaft und Industrie, erfolgen. Nur so können die „Datenautobahnen“ auch entsprechend der tatsächlichen Erfordernisse geplant werden.

1.3 Plattformen als Treiber der Entwicklung

Digitale Plattformen ermöglichen innovative Vertriebsformen und bringen somit neue Möglichkeiten für die Entwicklung der Wirtschaft mit sich. Zu den Plattformanbietern gehören auch sogenannte „Fulfillmentcenter“, die neben der reinen Plattformfunktion für Produkthanbieter auch Logistikdienstleistungen anbieten.

¹ Für eine detailliertere Erörterung siehe das ZVEI-Positionspapier „Zukunftstauglicher Breitbandausbau“, Anlage 2.

Anlage 3: Das ZVEI-Positionspapier „Die Rolle von Fulfillmentcentern bei der Vermarktung“ bezieht sich auf die Ungleichheit der Marktüberwachung aufgrund von gesetzlichen Lücken, die der Einsatz dieser neuartigen Vertriebsform Produktanbietern insbesondere aus Drittländern eröffnet.

Der Vertrieb über Fulfillmentcenter kann darüber hinaus zu einer Verbrauchergefährdung führen, wenn nicht konforme Produkte rechtswidrig auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht werden, für die den Behörden die nötigen Zutritts- und Zugriffsrechte fehlen. In gleicher Weise können Umgehungstatbestände in Bezug auf das Steuerrecht sowie kaum durchsetzbare Forderungen zur Abfallentsorgung wie z. B. Registrierungs- und Kostenübernahmepflichten nach der WEEE-Richtlinie entstehen. Diese gesetzlichen Lücken sollten im Sinne eines Level Playing Field überprüft und regelkonform geschlossen werden.

1.4 Status quo der Digitalisierung in Deutschland und Europa

1.5 Neue Chancen in der Digitalisierung

1.6 Vom Grünbuch zum Weißbuch

2. Wo wir hinwollen: Der europäische Weg im digitalen Zeitalter

2.1 Transformation statt Disruption

ZVEI-Kommentierung zu Kapitel 2.1

Deutschland hat eine hoch effiziente, mittelstandsgeprägte Wirtschaft. Darunter sind viele sogenannte „Hidden Champions“, die sowohl für die nationale als auch die internationale Wirtschaft essentielle Beiträge leisten. Typischerweise liegen in diesen Feldern nur wenige Effizienzpotenziale brach, was auch im Hinblick auf die Umgestaltung der Wirtschaft hin zu einer Plattformökonomie betrachtet werden muss. Die Möglichkeiten, die Plattformen mit sich

bringen, entstehen vor allem in einem kontinuierlichen Transformationsprozess.

Die Elektroindustrie begrüßt deshalb die Position des BMWi, dass ein Ordnungsrahmen dahingehend auszugestaltet ist, einen eventuellen Missbrauch von Marktmacht durch einzelne Anbieter zu vermeiden. Das Verständnis des zugehörigen Erstellprozesses als politischer Begleitprozess ist dabei angemessen.

2.2 Wachstumsdynamik und Teilhabe

2.3 Sicherheit und klare Regeln für den demokratischen Diskurs

2.4 Europäische Souveränität

ZVEI-Kommentierung zu Kapitel 2.4

Überlegungen zum Thema Cybersicherheit gibt es im Weißbuch „Digitale Plattformen“ nicht, bzw. nur am Rande (siehe dazu auch die ZVEI-Vorbemerkung). Im Hinblick auf das Thema europäische Souveränität wäre es sinnvoll, die Entwicklung eigener konkurrenzfähiger Produkte zu fördern, um nicht vom amerikanischen oder chinesischen Markt abhängig zu sein.

Dringend erforderlich ist es, das Thema Cybersicherheit in einen europäischen Kontext einzubetten. Ein gemeinsamer europäischer Binnenmarkt (inklusive Plattformökonomie) funktioniert nur mit einheitlichen Schutzmechanismen und Standards. Insbesondere fehlen im Kontext von digitalen Plattformen Vorschläge für die Bereiche der europäischen Technologieförderung, Anwenderbefähigung und Risikobewertung für Cybersicherheit.

Die Elektroindustrie rät deshalb nachdrücklich dazu, das Thema Cybersicherheit mit einer starken europäischen Ausrichtung und Adressierung in die Überlegungen mit einzubeziehen, denn niemandem sollte es in der Zukunft möglich sein, aufgrund von Lücken in der Cybersicherheit das Licht in Europa ein- und auszuschalten.

3. Was wir tun werden: Unsere Agenda in der Digitalpolitik

3.1 Wettbewerb fördern und fair gestalten

3.1.1 Allgemeines Wettbewerbsrecht

3.1.2 Level Playing Field für OTT

3.1.3 Duales, proaktives Wettbewerbsrecht

ZVEI-Kommentierung zu Kapitel zu Kapitel 3.1.3

Die Elektroindustrie begrüßt das Ziel, Untersuchungsverfahren der Kartellbehörden weiter zu beschleunigen. Es gibt jedoch Zweifel daran, dass die vom BMWi anvisierte Etablierung eines dualen Wettbewerbsrechts, welches die Schaffung einer deutlich aktiveren und systematischen Marktaufsicht mit robusten Eingriffsbefugnissen zum Ziel hat, zielführend wäre. Hier fehlt es bereits an einer soliden Bestandsaufnahme dahingehend, ob und inwieweit die bestehende Aufsicht durch die Kartellbehörden an grundlegenden Mängeln leidet, die einen derartigen weitgehenden Systemwechsel im Kartellrecht rechtfertigen könnten. Die bestehende Trennung zwischen allgemeiner Kartellaufsicht durch die Kartellbehörden und sektorspezifischer Regulierungsaufsicht durch die Regulierungsbehörden hat sich bewährt und ist eine große historische Errungenschaft. Sie vermeidet u. a. eine systematisch zu hohe Eingriffsintensität mit einem regulatorischen Charakter in Industrien ohne strukturelles Marktversagen.

Im Weißbuch unklar bleibt, was mit der Forderung nach „proaktivem Tätigwerden“ gemeint ist. Bereits heute können die deutschen und europäischen Kartellbehörden von sich aus Verfahren eröffnen und machen hiervon regelmäßig Gebrauch.

Schließlich halten wir es nicht für ratsam, so wie vom BMWi angedacht, auf den Nachweis einer marktbeherrschenden Stellung als Voraussetzung für ein (kartellrechtliches)

Einschreiten zu verzichten. Ein entsprechendes kartellrechtliches Eingreifen ist volkswirtschaftlich nur dann vertretbar, wenn ein Unternehmen – ggf. mit seiner Plattform – über Marktmacht verfügt und diese missbraucht. Nach unserem Verständnis wird dies vom BMWi auch nicht angezweifelt (vgl. „Weißbuch Digitale Plattformen“, S. 57, 69: „Missbrauch von Marktmacht“). Dann ist es aber folgerichtig, rechtlich das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung zu verlangen. Mit der Voraussetzung „Marktbeherrschung“ wird das Vorliegen von Marktmacht (kartell-)rechtlich justitiabel gemacht.

3.1.4 Internationaler Steuerwettbewerb

3.2 Eine moderne Datenökonomie schaffen

3.2.1 Freier Datenfluss und Nutzungsrechte an Daten

ZVEI-Kommentierung zu Kapitel 3.2.1

Grundsätzlich sollte zwischen personenbezogenen Daten und nicht personenbezogenen Daten unterschieden werden.

Die Elektroindustrie spricht sich dafür aus, zum jetzigen Zeitpunkt kein sui-generis-Recht an Daten zu schaffen, da über das Vertragsrecht flexibel und praxisgerecht auf die jeweiligen Interessen am Zugang zu und an der Nutzung von Daten eingegangen werden kann. Die starre gesetzliche Zuordnung von Daten an bestimmte Stakeholder würde die Innovationskraft einer zukünftigen digitalen Ökonomie signifikant einschränken, da diese von der angemessenen Zugänglichkeit von Daten leben wird. Es ist ein zentrales Anliegen der Elektroindustrie, eine solche digitale Ökonomie zu ermöglichen. Das BMWi spricht sich für eine eventuelle Stärkung der Datenzugangsrechte aus, was aus Sicht der Elektroindustrie zu begrüßen ist.

Als stark innovationsgetriebene Branche stehen Flexibilität und Vertragsautonomie für die Elektroindustrie zur

Entfaltung von neuen Geschäftsmodellen grundsätzlich an oberster Stelle. Dieser Dynamik muss bei der Bewertung des aktuellen rechtlichen Rahmens unbedingt Rechnung getragen werden. Die Politik ist deshalb bei der Digitalisierung in der Verantwortung, möglichst behutsam vorzugehen und geltendes Recht zum Schutz von Unternehmen (IP, Know-how und Geschäftsgeheimnisse, Wettbewerbsrecht) und Verbrauchern (Datenschutzgrundverordnung und Haftungsfragen) anzuwenden, effektiv durchzusetzen und nicht zu vermischen. Eine voreilige gesetzliche Regelung von nicht personenbezogenen Daten würde diese bestehende Rechtssicherheit infrage stellen und zu mehr Unsicherheit für Unternehmen und letztlich auch für die Verbraucher führen.

Dabei ist zu betonen, dass Unternehmen im B2B-Geschäftsverkehr mit vertraglichen Regelungen zum Zugang und zur Nutzung von Daten überwiegend gute Erfahrungen gemacht haben. Schwierigkeiten können sich ergeben, wenn die Vertragsfreiheit nicht ausreichend gewährleistet wird, wie es beispielsweise im deutschen Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Recht) geschieht. In diesen Fällen ist das deutsche AGB-Recht im B2B-Geschäftsverkehr vor allem mit Blick auf die fortschreitende Entwicklung von Industrie 4.0 und die Digitalisierung der Produktion zu flexibilisieren.

Anlage 4: ZVEI-Positionspapier „Anpassung des deutschen Rechts an die EU-Datenschutzgrundverordnung“.

Auf EU-Ebene sollte sich die Bundesregierung für eine Harmonisierung des Digitalen Binnenmarktes sowie einer Fortführung und Umsetzung der Digitising European Industry Initiative einsetzen. Dazu gehört auch der Aufbau einer florierenden, diskriminierungsfreien und grenzüberschreitenden Datenwirtschaft. Die EU-Initiative zum freien Datenfluss (Free Flow of Data) ist deshalb grundsätzlich zu

begrüßen, wobei der bestehende gesetzliche Rahmen zu dessen Umsetzung auszuschöpfen ist.

Anlage 5: ZVEI-Positionspapier „Den Aufbau einer europäischen Datenwirtschaft verantwortungsvoll und innovationsfreundlich gestalten“.

3.2.2 Datenschutz-Grundverordnung

ZVEI-Kommentierung zu Kapitel 3.2.2

Die informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen und die Nutzbarmachung von Daten sollten gleichermaßen gefördert werden. Transparenz, handhabbare Einwilligungsprozeduren und eine Flexibilisierung der Zweckbindung sollen hierfür Richtschnur sein. Die Nutzung anonymisierter und pseudonymisierter Daten sollte durch Privilegierung und Aufstellung klarer Rahmenbedingungen gefördert werden.

Anlage 4: ZVEI-Positionspapier „Anpassung des deutschen Rechts an die EU-Datenschutzgrundverordnung“.

Die Elektroindustrie empfiehlt, Cybersicherheit als technisches Thema um Security-by-Design und die Sicherheit der digitalen Infrastruktur komplett losgelöst zu betrachten von datenrechtlichen Aspekten. Cybersicherheit ist ein Enabler, der Sicherheit von Daten ermöglicht (vgl. auch die Anmerkungen zum Thema Cybersicherheit in der Vorbemerkung). Für das Identity-Management von Menschen, Maschinen und Komponenten wird ein Identitäten-System benötigt, das unternehmens- und sektorübergreifend funktioniert. Hierzu fehlt heute jegliche Infrastruktur. Politik und Industrie sind gemeinsam gefordert, Konzepte vorzulegen. Eine ausführliche Erläuterung hierzu

findet sich online auf der Plattform Industrie 4.0 in dem Text „Sichere Identitäten“².

3.2.3 Siegel und Zertifizierungen

ZVEI-Kommentierung zu Kapitel 3.2.3

Bei der Auseinandersetzung mit Siegeln und Zertifizierungen muss eine klare inhaltliche Trennungslinie zwischen den Themenbereichen Cybersicherheit und Datenschutz gezogen werden. Aktuell werden beide Bereiche z. T. miteinander verwoben und für beide Aspekte Siegel bzw. Kennzeichen eingefordert. Cybersicherheit ist jedoch ein sogenanntes „Moving Target“, sodass sich Sicherheitslevel und erfolgreiche Schutzmaßnahmen jederzeit ändern können. Ein statisches Security-Label kann vor diesem Hintergrund zu Fehlinterpretationen und Fehlverhalten der Kunden führen. Für Cybersicherheit sind dynamische, eventuell onlinebasierte, Herstellerselbsterklärungen hilfreicher.

Anlage 1: ZVEI-Stellungnahme „Nutzen und Grenzen von Zertifizierungen und Labels im Kontext von Cybersicherheit.“

In Deutschland und Europa stehen sich bei den Prinzipien der Produktgewährleistung und Produkthaftung unterschiedliche Rechtssysteme gegenüber. Fragestellungen, die sich hieraus ergeben, sind hochsensibel und haben weitreichende Auswirkungen. Sie müssen deshalb mit der Industrie gemeinsam beantwortet werden.

² BMWi (2016): „Sichere Identitäten“. Online in: <https://www.plattform-i40.de/140/Redaktion/DE/Downloads/Publikation/sichere-identitaeten.html>

3.2.4 Vertrauensdienstegesetz

ZVEI-Kommentierung zu Kapitel 3.2.4

Ein gestuftes System (einfach, eindeutig, sicher) von Identitäten für Menschen, Maschinen und Komponenten ist eine Voraussetzung für das Internet der Dinge und Dienste sowie eine effiziente Verwaltung. Die Anstrengungen zu E-Government sind daher äußerst begrüßenswert. Insgesamt sind jedoch gemeinsam von Politik und Wirtschaft Konzepte für digitale, sichere Identitäten für Menschen, Maschine und Dinge zu erstellen. Zudem sind Ideen für die entsprechende Ausgabe-, Verwaltungs- und Prüfungsinfrastruktur notwendig.

3.2.5 Transparenzregeln

3.2.6 Selbstlernende Algorithmen

3.2.7 Datenportabilität

3.2.8 AGB-Recht

Zu begrüßen ist, dass das BMWi die Notwendigkeit erkennt, das deutsche AGB-Recht im B2B-Bereich zu modernisieren.³ Wichtig wäre, die ausufernde Anwendung von Verbraucherschutzregelungen auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr zu beenden.

Nicht nur „innovative Geschäftsmodelle“ (wie im BMWi-Weißbuch erwähnt) sind aus Sicht der Elektroindustrie bei der Prüfung der Angemessenheit von AGB zu berücksichtigen. Dieser Ansatz würde die ohnehin im internationalen Wettbewerb sehr komplexen Prüfkriterien des deutschen AGB-Rechts noch um ein weiteres, der Auslegung durch die Rechtsprechung überlassene Kriterium der „innovativen Geschäftsmodelle“, ergänzen und für weitere Rechtsunsicherheit sorgen. Das deutsche Recht

³ Weitere Informationen sind abrufbar unter <http://www.AGB-Initiative.de/>

würde hierdurch im unternehmerischen Geschäftsverkehr noch komplizierter und unkalkulierbarer werden. Zudem würde im Wettbewerb der Rechtsordnungen das deutsche Recht insbesondere für Gründer und KMU im internationalen Vergleich weiterhin wenig attraktiv bleiben.

3.2.9 Experimentierräume

ZVEI Kommentierung zu Kapitel 3.2.9

Experimentierräume sind eine sinnvolle Möglichkeit, neue Formen und Konsequenzen der Digitalisierung zu verstehen. Die deutsche Wirtschaft benötigt die Freiheit, zum Beispiel das Zusammenspiel von Mitarbeiter-/Datenschutz und Cybersicherheit technisch-organisatorisch weiterzuentwickeln. Automatisierte, selbstlernende Detektionssysteme für Cybersicherheitsvorfälle müssen gleichzeitig die Mitarbeiterinteressen wahren. Experimentierräume sollten es ermöglichen, Detektionsverfahren mit Zustimmung aller Betroffenen zu erproben und datenschutzkonform ausrichten zu können.

3.3 Gigabitfähige digitale Infrastrukturen flächendeckend errichten

ZVEI-Kommentierung zu Kapitel 3.3

Die Elektroindustrie begrüßt die genannte Sicherung der Anbietervielfalt sowie eines Technologiemixes. Insbesondere pflichten wir der Aussage bei, dass die notwendigen Datenraten einer industrietauglichen Gigabitgesellschaft nur über Glasfaser bzw. über leistungsstarke hybride Breitbandkabelnetze erreicht werden können⁴. Letzteres gilt insbesondere für ländliche Gebiete, um die dort ansässigen KMU, von denen viele zu den „Hidden Champions“ der deutschen Wirtschaft gehören, mit ausreichender

⁴ Für eine detailliertere Erörterung vgl. das ZVEI-Positionspapier „Zukunftstauglicher Breitbandausbau“, Anlage 2.

Bandbreite zu versorgen (vgl. Vorbemerkung). Zudem ist auch der Ansatz einer investitionsfreundlichen Ausgestaltung des Rechtsrahmens zu befürworten.

Mit Blick auf die konkreten Maßnahmen sind vor allem die Einrichtung eines Zukunftsinvestitionsfonds und die investitions- und innovationsfreundliche Ausgestaltung des Rechtsrahmens zu begrüßen. Auch die Erleichterung der Planung und des Ausbaus des Breitbandkabelnetzes, bei dem beispielsweise Tiefbauarbeiten mit 80 Prozent der Kosten den größten Kostenblock darstellen, ist aus Sicht der Elektroindustrie eine gute Maßnahme. Das genannte Modell der „Gigabit-Voucher“ kann hierbei bedarfsgerechte Unterstützung leisten.

3.3.1 Unterstützung und Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen

3.3.2 Investitionsorientierte Telekommunikationsregulierung

ZVEI-Kommentierung zu Kapitel 3.3.2

Wir pflichten dem BMWi bei, dass neben der Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen auch im Regulierungsrahmen Investitionsanreize geschaffen werden müssen. Mit Blick auf die aktuelle Überarbeitung der Telekommunikationsvorschriften auf europäischer Ebene ist zu begrüßen, dass sich das BMWi dafür einsetzt, Ausbau und Nutzung von Gigabitnetzen im europäischen Rechtsrahmen zu verankern.

3.3.3 WLAN-Hotspots

3.4 Eine demokratische Digitalkultur sichern

3.4.1 Den Grundrechtsschutz im Internet stärken

3.4.2 Europaweit einheitliches Beschwerdesystem

3.5 Digitale staatliche Kompetenz und institutionelle Struktur

3.5.1 Kompetenzlücken schließen

3.5.2 Modellvarianten einer Digitalagentur

ZVEI-Kommentierung zu Kapitel 3.5.2

Die Elektroindustrie empfiehlt, Fragen um die Digitalisierung zur „Chefsache“ zu machen und hierzu im Kanzleramt einen Staatsminister einzusetzen. Die Erarbeitung und Durchsetzung von Standards für Digitalisierung sowie die Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Kommunen und Wirtschaft lassen sich von dort aus sehr gut koordinieren. Auch Weisungsbefugnis gegenüber staatlichen Behörden und anderen Ressorts kann über einen Staatsminister erfolgen. Die Entwicklung eines eigenständigen Digitalisierungsministeriums würde dagegen die Anzahl der Schnittstellen zu anderen Ministerien nicht reduzieren und zusätzliche Kompetenzfragen aufwerfen, was zu Verzögerungen statt beschleunigten Maßnahmen führen würde.

4. Zusammenfassung und Ausblick: Digitalisierung „made in Europe“

Über den ZVEI

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. vertritt die gemeinsamen Interessen der Elektroindustrie und der zugehörigen Dienstleistungsunternehmen in Deutschland und auf internationaler Ebene. Rund 1.600 Unternehmen, überwiegend aus dem Mittelstand, haben sich für die Mitgliedschaft im ZVEI entschieden.

Die Branche beschäftigt rund 847.000 Arbeitnehmer im Inland und 704.000 im Ausland. 2016 ist ihr Umsatz auf 178,5 Milliarden Euro gewachsen.

Die Elektroindustrie ist eine der innovativsten Industriebranchen in Deutschland. Jährlich wendet die Branche 16,2 Milliarden Euro auf für FuE, 6,2 Milliarden Euro für Investitionen und zwei Milliarden Euro für Aus- und Weiterbildung. Ein Drittel des Branchenumsatzes entfallen auf Produktneuheiten. Jede dritte Neuerung im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt erfährt ihren originären Anstoß aus der Elektroindustrie. Ein Fünftel aller privaten FuE-Aufwendungen in Deutschland kommen von der Elektroindustrie.



Herausgeber:
ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e.V.
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main
www.zvei.org

Ansprechpartner:
Dr. Patricia Solaro
Mitglied der Geschäftsleitung
Charlottenstraße 35/36
10117 Berlin
Telefon: +49 30 306960-0
E-Mail: office-berlin@zvei.org

Mai 2017

Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernimmt der
ZVEI keine Haftung für den Inhalt. Alle
Rechte sind vorbehalten.